**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/4168**

12. 06. 80

Sachgebiet 611

# Bericht

## des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

## zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze
## — Drucksachen 8/3648, 8/4141, 8/4157 —

## Bericht des Abgeordneten Löffler

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Berlinförderungsgesetzes, des Zonenrandförderungsgesetzes, des Entwicklungsländer-Steuergesetzes, des Außensteuergesetzes, des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen, des Umwandlungssteuergesetzes und der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vor. Dadurch sollen besonderen steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten entgegengewirkt werden, durch die in erheblichem Umfang ungerechtfertigte Steuervorteile erzielt werden können, und erkannte Lücken in einzelnen Steuergesetzen geschlossen werden.

Es sollen z. B. durch den neu einzufügenden § 15 a EStG die Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten mit anderen positiven Einkünften bei beschränkt haftenden Unternehmern grundsätzlich auf den Haftungsbetrag begrenzt werden. Weitergehende Verluste sollen in späteren Jahren nur mit Gewinnen aus der Einkunftsquelle verrechnet werden dürfen, aus der die Verluste stammen. Die Betätigungsmöglichkeiten von sogenannten Verlustzuweisungsgesellschaften werden dadurch eingeschränkt. Auch soll das geltende System einer Anrechnung der ausländischen Steuer verbessert werden, und zwar insbesondere durch eine Erweiterung der Möglichkeiten des Abzugs der ausländischen Steuern bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte. Insoweit und wegen weiterer Änderungen wird auf die Beschlußempfehlung des federführenden Finanzausschusses Bezug genommen.

Der Gesetzentwurf soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten und wird im Entstehungsjahr 1980/81 zu Mehreinnahmen von insgesamt 300 000 000 DM führen. Auf den Bund entfallen davon 119 000 000 DM, auf die Länder 122 000 000 DM und auf die Gemeinden 59 000 000 DM. Dabei wird die Begrenzung der Verrechnung von Verlusten mit anderen positiven Einkünften bei beschränkt haftenden Unternehmern auf den Haftungsbetrag jährliche Mehreinnahmen von rd. 500 000 000 DM ausmachen, während die Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausländischer Einkünfte Mindereinnahmen von rd. 200 000 000 DM mit sich bringen. Die steuerliche Nichtanerkennung von Gewinnminderungen durch ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen oder ausschüttungsbedingte Veräußerungsverluste hilft weitere Steuermindereinnahmen zu vermeiden.

Kassenmäßig wird sich der Gesetzentwurf wie folgt auswirken:

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

| | Bund | Länder | Gemeinden | insgesamt |
|---|---|---|---|---|
| | (in Millionen DM) | | | |
| 1980 | — | — | — | — |
| 1981 | − 4 | − 4 | + 8 | — |
| 1982 | +140 | +144 | +66 | +350 |
| 1983 | +201 | +208 | +91 | +500 |
| 1984 | +110 | +112 | +58 | +280 |

Der Gesetzentwurf ist deshalb mit dem laufenden Haushalt vereinbar. Auch für die kommenden Haushaltsjahre stellt sich die Deckungsfrage nicht. Dagegen sind die zu erwartenden Mehreinnahmen bei der Fortschreibung des Finanzplans noch zu berücksichtigen.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgeschlagenen Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf.

Bonn, den 11. Juni 1980

**Der Haushaltsausschuß**

| **Windelen** | **Löffler** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |